

Merkblatt zur Wegebefestigung mit Recyclingbaustoffen in der Land- und Forstwirtschaft

Eine nachhaltige und sachgemäße Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist ohne ein geeignetes Wegenetz undenkbar. Damit diese Wege ihre Funktion erfüllen können, müssen sie häufig, je nach Ausbauzustand, ganz oder teilweise befestigt werden. Neben handelsüblichem mineralischem Schotter aus dem Steinbruch (Abbildung 1) kann aufbereiteter und geprüfter Schotter verwendet werden (Abbildung 2).

		
<p>Abbildung 1: Wegebefestigungsmaterial mineralischer Schotter</p>	<p>Abbildung 2: Aufbereitetes und geprüftes, aus Bauschutt recyceltes Wegebefestigungsmaterial (RC- Schotter)</p>	<p>Abbildung 3: Abfall Bauschutt: kein Wegebefestigungsmaterial</p>

Material aus Häuserabbruch, Dachziegeln oder Asphaltfräsgut (Abbildung 3) ist ohne weitere Aufbereitung zur Wegebefestigung technisch ungeeignet. Aufgrund seiner oft ungeklärten Herkunft kann dieser Abfall zudem eine Vielzahl von Schadstoffen aufweisen. Bei Verwertung zur Wegebefestigung kann damit eine Schädigung des Bodens, des Grundwassers und damit auch des Trinkwassers verursacht werden. Eine falsch verstandene Recyclingabsicht kann bei diesen Stoffen zu beträchtlichen Umweltschäden führen.

Nicht aufbereiteter Bauschutt (Abbildung 3) ist zunächst als Abfall zu behandeln. Keinesfalls darf er ungeprüft und unkontrolliert in der freien Landschaft abgelagert oder unter dem Vorwand einer vermeintlichen Wegebefestigung entsorgt werden. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz bestimmt im § 7 Abs.3, dass die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen hat.

Soweit Bauschutt entsprechend dem Leitfaden "[Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken](#)" in darauf spezialisierten Recyclingbetrieben fachgerecht aufbereitet wurde, ist er unbedenklich und als RC-Schotter ähnlich wie herkömmlicher Schotter für die Wegebefestigung technisch gut geeignet.

Wer gegen das Abfallrecht verstößt und bei der Wegebefestigung unzulässiges Material einsetzt, muss dieses nicht nur auf seine Kosten entfernen und ordnungsgemäß entsorgen, sondern hat auch mit einer empfindlichen Geldbuße zu rechnen. Wir empfehlen daher dringend vor jeder geplanten Maßnahme mit den zuständigen Behörden Kontakt aufzunehmen.

Was ist zu beachten?

- Der Hauptzweck der Maßnahme muss die fachgerechte Wegebefestigung sein, nicht die Entsorgung des Bauschutts.
- Die Wegeneuanlage oder der Ausbau eines bestehenden Weges müssen fachlich sinnvoll sein. Nicht jeder Weg bedarf einer durchgehenden Befestigung. Bei der Anlage oder dem Ausbau von Wegen im Wald und in der Feldflur ist es daher ratsam, die Maßnahme vorher mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten AELF abzustimmen. Hier können auch Fördermöglichkeiten erfragt werden.
- Für die Wegebefestigung dürfen ausschließlich mineralische Schotter oder in einer entsprechenden Anlage aufbereitete und güteüberwachte Recyclingbaustoffe aus mineralischem Abbruchmaterial (RC-Material) verwendet werden. Entsprechende Baustoffrecyclinganlagen in Ihrer Nähe finden Sie unter www.baustoffrecycling-bayern.de.
- Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verwendung von geeignetem Material (Schotter oder RC-Schotter) können nur im Einzelfall zugelassen werden, sofern gegenüber dem Landratsamt Roth (Wasser-, Boden- und staatliches Abfallrecht) vorher die Herkunft, der Einbauort, die Schadlosigkeit (z.B. durch Analysen) und die technische Eignung des Materials nachgewiesen wurde. Ein entsprechendes Formblatt ist beim AELF und dem Landratsamt erhältlich. Insbesondere Straßenaufbruch (Ausbauasphalt z. B. in Form von Fräsgut) darf nur nach vorheriger Zulassung durch das Landratsamt Roth, gegen Vorlage einer Analyse und eines Herkunftsnachweises sowie unter Angabe des genauen Einbauorts verwendet werden.
- In Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten und anderen geschützten bzw. schützenswerten Flächen, besonders in Landschafts- und Naturschutzgebieten, kann der Bau von Wirtschaftswegen nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ganz verboten oder zumindest gestattungspflichtig sein. Hier ist unbedingt vor einer geplanten Maßnahme Kontakt mit dem Landratsamt aufzunehmen.
- Die Wege sind landschaftsgerecht zu gestalten. Eventuell kann die Überdeckung des eingebauten Materials mit Kies, Sand oder ortstypischem Material notwendig sein. Die Wasserdurchlässigkeit und –ableitung zur Seite muss dabei gewährleistet bleiben.

Wo erhalte ich weitere Auskünfte und Informationen?

- Wasser-, Boden- und staatliches Abfallrecht beim Landratsamt Roth: Herr Schimpf 09171 81-1429 und Herr Riedl 09171 81-1438
- Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Roth: Frau Rubino 09171-81-1434, Frau Thieme 09171 81-1442, Frau Schleicher 09171 81-1432, Frau Christ 09171 81-1436
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth Johann-Strauß-Str. 1, 91154 Roth, Telefon: 09171 842-0
- Auf der Internetseite https://www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_portal/025776/index.php finden Sie schnell den für Sie zuständigen Förster